5.2 Muster zu § 70 BbgKVerf für die Nachtragshaushaltssatzung

Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde ... für das Haushaltsjahr 20..

Gemäß § 70 i. V. m. § 65 der Brandenburgischen Kommunalverfassung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom ... folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden die bisher festgesetzten Gesamtbeträge wie folgt geändert:

Festsetzung	von bisher EUR	erhöht (+) / vermindert (-) um EUR	und damit einschließlich Nachträgen festgesetzt auf EUR
1. im Ergebnishaushalt der Gesamtbetrag der			
Erträge Aufwendungen			
davon: ordentliche Erträge ordentliche Aufwendungen			
außerordentliche Erträge außerordentliche Aufwendungen			
Gesamtergebnis			
2. im Finanzhaushalt der Gesamtbetrag der			
Einzahlungen Auszahlungen			
davon: Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit			
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit			
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit			
Veränderung des Bestandes an Finanzmitteln			

(<u>Alternativ:</u> Die Erträge und Aufwendungen des Ergebnishaushaltes und die Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushalts werden nicht geändert.)

§ 2

Gemäß der Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes verschiebt sich der Haushaltsausgleich vom Jahr 20.. um ... Jahre und wird im Jahr 20.. wieder hergestellt.

 $(\underline{Alternativ:}\ 1.\ Ein\ Haushaltssicherungskonzept\ ist\ nicht\ aufzustellen.$

ode

2. Das Jahr des Haushaltsausgleiches bleibt unverändert.)

 $\S 3^1$

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt geändert:

Steuerart	von bisher v. H.	erhöht (+) / vermindert (-) um v. H.	auf nunmehr v. H.
1. Grundsteuer A (land- und forstwirtschaftliche Betriebe)			

 $^{^{1}}$ Bei umlagefinanzierten Haushalten erfolgt alternativ die Festsetzung der Umlage in v. H.

Steuerart	von bisher v. H.	erhöht (+) / vermindert (-) um v. H.	auf nunmehr v. H.
2. Grundsteuer B (Grundstücke)			
3. Grundsteuer C (baureife Grundstücke)			
4. Gewerbesteuer			

(Alternativ: 1. Die Steuersätze für die Realsteuern werden nicht geändert.

oder

2. Die Steuersätze für die Realsteuern, die in [einer] gesonderten Satzung[en] festgesetzt worden sind, betragen: [... Tabelle einfügen]

oder

3. Die Steuersätze für die Realsteuern, die in [einer] gesonderten Satzung[en] festgesetzt worden sind, wurden nicht geändert.)

§ 4

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird von bisher ... EUR um ... EUR erhöht/vermindert und damit auf ... EUR neu festgesetzt.

(<u>Alternativ</u>: 1. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird nicht verändert. oder

2. Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren werden nicht festgesetzt.)

§ 5

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird von bisher ... EUR um ... EUR erhöht/vermindert und damit auf ... EUR neu festgesetzt.

(Alternativ: 1. Der Gesamtbetrag der bisher vorgesehenen Kreditaufnahmen zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird nicht verändert.

2. Die Aufnahme von Krediten zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen ist nicht erforderlich.)

§ 6

- 1. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Entstehung eines Fehlbetrages im laufenden Haushaltsjahr auf ... EUR
 (Alternativ: der Erhöhung des geplanten Fehlbetrages im laufenden Haushaltsjahr um ... EUR auf ... EUR)
 und
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf ... EUR festgesetzt.
- 2. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird von bisher ... EUR auf ... EUR festgesetzt.
- 3. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird von bisher ... EUR auf ... EUR festgesetzt.
- 4. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird von bisher ... EUR auf ... EUR festgesetzt.

(Alternativ: Die Festsetzungen der Wertgrenzen w	verden nicht verändert.)
	§ 7 ff. ²
, den	
(Hauptverwaltungsbeamter/Hauptverwaltungsbea	 mtin)

² Die Haushaltssatzung kann weitere haushaltsrechtliche Regelungen enthalten.